



Oberstufenkommission

Oberstufenverband
3043 Uettligen

Benützungsverordnung

Schul- und Sportanlagen der OS Uettligen

Grundsätzliches	Art. 1 Die Schul- und Sportanlagen dienen grundsätzlich der Volksschule. Ausserhalb der Schulzeiten können sämtliche dafür geeignete Schul- und Sporträume Dritten zur Verfügung gestellt werden. Die Benützung durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.
Geltungsbereich	Art. 2 Die Schul- und Sportanlagen sollen von einheimischen und auswärtigen Organisationen beansprucht werden können. Die ortsansässigen Organisationen haben Vorrang.
Räume und Anlagen	Art. 3 Turnhalle (Kleine Turnhalle in Uettligen) Mehrweckräume / Spezialräume Schulküche Aula
Nutzungsprioritäten	Art. 4 Die Nutzung ausserhalb der Schulzeit wird nach folgender Priorität berücksichtigt: Von den Gemeinden Kirchlindach und Wohlen durchgeführte Veranstaltungen Kindergarten und Volksschule Ortsansässige Vereine für Verbands-Meisterschaftsspiele Ortsansässige Vereine, gemeinnützige Organisationen, Parteien, Musikschule, Jugendarbeit Ortsansässige Private und Firmen Auswärtige Vereine und gemeinnützige Organisationen Auswärtige Private und Firmen

Pflichten	<p>Art. 5 Die Verantwortung für die ordnungsgemässe Durchführung eines Anlasses tragen die Organisationen. Sie haben für den Anlass eine verantwortliche Person zu melden. Es ist dafür zu sorgen, dass der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Die Benützung darf den gesetzten Rahmen gemäss Bewilligung nicht überschreiten. Die Gebäude dürfen nur im Beisein eines verantwortlichen Erwachsenen benützt werden. Alle Benützenden müssen am Ende der bewilligten Benützungszeit die Anlagen verlassen haben.</p>
Nutzungszeiten	<p>Art. 6 Die Nutzungszeiten dauern bis 22.00 Uhr. Die Turnhalle ist um 21.30 Uhr zu verlassen. Ausnahmen werden von der Hauswarschaft in Absprache mit der Schulleitung und der OSK bewilligt.</p>
Öffnungszeiten	<p>Art. 7 Grundsätzlich geschlossen bleiben die Schulanlagen und Turnhallen - an Feiertagen - während den Weihnachtsferien - während der Grundreinigung In den restlichen Schulferien dürfen die Anlagen und Turnhallen nur unter Ankündigung bei der entsprechenden Hauswarschaft benützt werden. Dies gilt auch für bewilligte Dauerbelegungen. Ansonsten gelten die Bestimmungen gemäss Polizeireglement der Gemeinde Wohlen bei Bern.</p>
Betrieb Allgemeines	<p>Art. 8 In sämtlichen Gebäuden der Schul- und Sportanlagen herrscht ein Rauchverbot. Bei einem Trainer-/Leiterwechsel in der Organisation ist die neue Kontaktperson inkl. Koordinaten der zuständigen Hauswarschaft sowie der OSK unverzüglich mitzuteilen. Das Befahren der Sportanlage ist nur in Absprache mit der Hauswarschaft oder in Notfällen gestattet. Bei Anlässen sind die Organisationen für die Einhaltung der Parkordnung verantwortlich. Fahrzeuge sind in der Einstellhalle auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Übermässiger Lärm ist zu vermeiden. Die Benutzenden haben die ihnen zugewiesenen Anlagen regelmässig und in genügender Anzahl zu belegen. (in der Regel mind. 8. Personen) Bei Unfällen lehnen die Gemeinden und die OSK jegliche Haftung ab. Für Sachschäden haftet die Organisation, auf deren Namen die Bewilligung lautet. Die Gemeinden und die OSK übernehmen keine Haftung für Beschädigungen und Diebstahl von Vereinsmobiliar.</p>

Betrieb Turnhalle	<p>Schülerinnen und Schüler dürfen sich nicht ohne Lehrpersonen in der Turnhalle aufhalten.</p> <p>Der Einsatz von Harz-/Haftmittel- sowie Magnesium ist mit der Hauswirtschaft abzusprechen.</p> <p>Das Material aus den Turnhallen darf nicht im Freien verwendet werden.</p> <p>Turn- und Sportschuhe mit abfärbenden Sohle und Schuhe welche im Freien getragen werden, sind in der Garderobe auszuziehen.</p> <p>Gänge und Garderoben dürfen nicht als Trainings- und Übungsraum benützt werden.</p> <p>Essen und Trinken in den Turnhallen, Garderoben und Gängen ist verboten.</p> <p>Bei Sportveranstaltungen ist Essen und Trinken nur in Absprache mit der Hauswirtschaft gestattet.</p>
Betrieb Aussenanlagen	<p>Auf dem Hallenbelegungsplan eingetragene Gruppen haben zu dieser Zeit das Recht, auch die Aussenanlagen zu benützen.</p> <p>Auf dem Rasen dürfen keine Zapfen- und Stollenschuhe getragen werden.</p>
Apparatebenützung	<p>Art. 9</p> <p>Geräte und Apparate dürfen nur nach Abmachung mit der zuständigen Hauswirtschaft gebraucht werden. Die Hauswirtschaft instruiert über die sachgerechte Verwendung.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>Art. 10</p> <p>Die verantwortliche Person hat dafür zu sorgen, dass Geräte und Material sachgerecht benützt werden.</p> <p>Geräte sind in ordnungsgemäsem Zustand zu versorgen.</p> <p>Die Anlagen sind sauber zu hinterlassen</p> <p>Die verantwortliche Person hat als Letzte die Räume gemäss Weisungen (Checkliste) abzuschliessen. Dabei ist zu beachten, dass sämtliche Notausgänge verschlossen und die Lichter gelöscht sind.</p> <p>Allfällige Schäden sind der Hauswirtschaft unverzüglich zu melden.</p> <p>In den Schul- und Sportanlagen sind Hunde an der Leine zu führen. In Innenräumen ist der Aufenthalt von Hunden untersagt. Ausnahmen sind mit der Hauswirtschaft und der Schulleitung abzusprechen.</p>
Bewilligungsverfahren	<p>Art. 11</p> <p>Über Gesuche entscheidet die OSK in Absprache mit der Hauswirtschaft und der Schulleitung.</p> <p>Das Gesuch muss mindestens drei Wochen vor der Belegung eingereicht werden.</p> <p>Einzelbewilligung werden frühestens sechs Monate vor dem Anlass ausgestellt.</p> <p>Die OSK erteilt eine schriftliche Bewilligung für höchstens ein Jahr.</p> <p>Gesuche für Dauerbelegungen von Organisationen müssen jährlich bis spätestens Ende Jahr für das Folgejahr bei der OSK eingereicht werden.</p>
Benützungsgebühren	<p>Art. 12</p> <p>Die Benützungsgebühren sind im Anhang geregelt. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Benützungsverordnung.</p>

Übergangs- und
Schlussbestimmungen

Art. 13

Bei Zuwiderhandlung gegen diese Benützungsverordnung kann die Bewilligung entzogen werden.

Beschwerden

Art. 14

In Zweifels-, Konkurrenz oder Beschwerdefällen entscheidet die OSK.

Inkrafttreten

Art. 15

Diese Benützungsverordnung mit Benützungsgebühren tritt am 01. August 2015 in Kraft. Frühere Verordnungen und Gebührenregelungen werden auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Für Vertragsabschlüsse mit Datum vor dem Inkrafttreten dieser Benützungsverordnung gelten die früheren Gebührenregelungen.

Uettiligen, 25. August 2015

Oberstufenkommission OSV Uettiligen

Der Präsident

Leiterin Ressort Schule

Die Sekretärin:

Martin Häsler

Rosmarie Schöb

Barbara Marti